

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 23. April 1936

Nr. 38

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 21. April 1936 . . .	§. 141
Amtliche Zollauskunft . . . . .	§. 142
Sonstige Nachrichten . . . . .	§. 142

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 21. April 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 20. April 1936 über die vorläufige Anwendung einer Zweiten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung des Handelsvertrages<sup>1)</sup> sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird die nachstehend aufgeführte Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 1. Mai 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. April 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 401 II

<sup>1)</sup> Die Stelle, an der die Verordnung im Reichsgesetzblatt erschienen ist, wird später mitgeteilt werden.

### Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —  
(97. Berichtigung der Handausgabe)

In dem Stichwort »Holzgeist« Abs. I ist folgende Vertragsanmerkung anzufügen:

*Anmerkung. Holzgeist, roh, in einer Menge in einem Kalenderjahr von 130 v. H. derjenigen Menge, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1935 aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist . . . . .*

*Auf das Kontingent sind für das Jahr 1936 diejenigen Mengen an Holzgeist, roh, anzurechnen, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik seit dem 1. Januar 1936 aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat eingeführt worden sind.*

*Die vertragsmäßig zollfreie Ablassung ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind.*

ⓑ

v frei

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2) folgende Änderungen vorzunehmen:

**I. Gebrauchszolltarif**

(101. Berichtigung der Handausgabe)

In der Tariffstelle 349 ist vor den Tarabestimmungen folgende Vertragsanmerkung einzufügen:

*Anmerkung. Holzgeist, roh, in einer Menge in einem Kalenderjahr von 130 v. H. derjenigen Menge, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1935 aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist . . . . .*

v frei

*Auf das Kontingent sind für das Jahr 1936 diejenigen Mengen an Holzgeist, roh, anzurechnen, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik seit dem 1. Januar 1936 aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat eingeführt worden sind.*

*Die vertragsmäßig zollfreie Ablassung ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind.*

**II. Anleitung für die Zollabfertigung**

(1. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

In Teil II A 2 ist hinter der lfdn. Nr. 16 folgende Bestimmung aufzunehmen:

* 16 a	aus 349	Holzgeist, roh, sofern dafür die vertragsmäßige Zollbehandlung nach der Anmerkung zu Nr. 349 in Frage kommt . . . . .	2	349
--------	---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----

**Amtliche Zollauskunft**

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

**Auskunft 2/36**

**Tarifnr. 519. Erzfahhohlkehlen. Zollsatz 1 050 R.M. für 1 dz**

Die zur Verwendung als Hohlkehle, insbesondere als Erfsatz für Lederhohlkehlen bestimmte Ware besteht aus einer stangenförmigen Wachsmasse von dreieckigem Querschnitt, die vollständig mit einem dünnen Gewebestreifen überzogen ist. Der Gewebestreifen gibt der knetbaren Wachsmasse den notwendigen Halt und ermöglicht das Einleben der Hohlkehle in die Ranten von Holzmodellen. Die Wachsmasse besteht nach der chemischen Untersuchung aus erdwachsartigen, aus Mineralöl abgeschiedenen Kohlenwasserstoffen. Der Gewebestreifen ist aus Baumwollengespinsten hergestellt.

Für die Zollbehandlung solcher aus Gespinnstwaren und anderen Bestandteilen zusammengesetzten Gegenstände enthält

das Warenverzeichnis in der Anmerkung 10 zum Stichwort »Gespinnstwaren« eine besondere Tarifvorschrift, die von der Regel des Abs. 1 der Vorbemerkung 10 abweicht und die Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ausschließt. Danach ist die vorliegende Ware als Gespinnstware in Verbindung mit einem anderen Stoffe (Wachs) dann anzusehen, wenn sie infolge der Menge der verwendeten Gespinnstwaren oder nach ihrem ganzen, durch die Art der Anbringung der Gespinnstware bedingten äußeren Ansehen oder nach ihrem Verwendungszweck überwiegend den Charakter einer Gespinnstware hat (Abs. 2 der Anmerkung 10 zum Stichwort »Gespinnstwaren«). Ohne Zweifel genügt sie einer dieser drei Bedingungen, nämlich der zweiten, da der Gewebeüberzug das Wachs vollständig verdeckt. Sie ist daher gemäß Abs. 1 der Anmerkung 10 a. a. O. wie ein genähter Gegenstand aus Gespinnstwaren zu behandeln und unterliegt nach Tarifnr. 519 dem Zollsatz von 1 050 R.M. (W. Stichwort »Kleider usw.« Ziffer 2c). Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika [Hamburg, 8. 10. 35]. Z 1400 — 541 II

**Sonstige Nachrichten**

**Berufung von Teilabzügen des Reichszollblatts**

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 34 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.